

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Berger-Entwurf ist inakzeptabel

Rechtskomitee LAMBDA: „Ghettogesetz mit zahllosen Sonderregelungen“

Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, lehnt den gestern von der Justizministerin präsentierten Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz ab. Mit diesem Entwurf gibt die Ministerin die bisherigen Positionen der SPÖ auf und will stattdessen ein Ghettogesetz mit zahllosen Sonderregeln schaffen. Allein im Justizbereich sind 35 Abweichungen zum Eherecht vorgesehen. Ein derartiges Ungleichbehandlungsgesetz ist für das RKL inakzeptabel.

Der Entwurf der Justizministerin geht nicht – wie die SP-Parteitagebeschlüsse und der SP-Gesetzesantrag aus der letzten Legislaturperiode – vom Grundprinzip aus, dass die Lebenspartnerschaft die gleichen Rechte und Pflichten mit sich bringt wie die Ehe, und zählt dann die allfälligen Ausnahmen von diesem Grundsatz auf. Vielmehr zäumt die Ministerin nun das Pferd ganz gegenteilig von hinten auf. Grundprinzip ist in ihrem Entwurf die Ungleichbehandlung und es werden jene Bereiche aufgezählt, in denen davon abweichend die gleichen Regeln wie für Ehepaare gelten. Nicht „Gleich“ ist der Grundsatz sondern „Ungleich“.

Dabei beschränkt sich der Entwurf noch dazu rein auf den Justizbereich. Und selbst in diesem alleine finden sich bereits 35 Abweichungen von den Regelungen für Ehepaare. Diese reichen von technischen und verfahrensrechtlichen Abweichungen bis hin zur Ungültigkeit einer vor einem Scheinstandesbeamten geschlossenen Partnerschaft, Abweichungen im Namens- und Unterhaltsrecht sowie bei den Eheverboten, der Unmöglichkeit eines Verlöbnisses und fehlender Regelungen für die gesonderte Wohnungsnahme sowie erheblichen Unterschieden im Scheidungs- und Auflösungsrecht.

Allein im Justizbereich 35 Abweichungen zum Eherecht

Während etwa bei einer Ehe der schuldlose Teil bis zu 6 Jahre an der Ehe festhalten kann, wenn ihn/sie die Scheidung aus besonderen Gründen (wie Alter, Krankheit, Armutsgefahr u.ä.) härter treffen würde als den/die (überwiegend) schuldige/n PartnerIn die Abweisung der Auflösung, soll dies bei Lebenspartnerschaften nur bis zu 3 Jahre möglich sein. Eine (vorwiegend) wegen Namens-, Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsbewilligungserwerb geschlossene Lebenspartnerschaft soll, anders als bei Ehen, unbekämpfbar und nicht nichtig sein.

Es fehlt eine dem § 89 ABGB entsprechende Bestimmung, wonach die persönlichen Rechte und Pflichten der PartnerInnen im Verhältnis zueinander gleich sind. Ebenso fehlt – anders als etwa in der Schweiz und in Deutschland – die Festlegung, dass Lebenspartner mit den Verwandten ihres/r PartnerIn verschwägert, und damit Teil der Familie, sind (§ 40f ABGB). LebenspartnerInnen sind damit auch nicht Stiefeltern(teile) der Kinder ihrer PartnerInnen.

Ausgeschlossen ist nicht nur die Fremdkind- sondern auch die Stiefkindadoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn). Damit enthält die Justizministerin den in Regenbogenfamilien lebenden Kindern Unterhaltsansprüche und Erbrechte vor und sorgt für Unsicherheit im Fall des Todes des leiblichen Elternteils. Des Weiteren bleibt die Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung Frauenpaaren weiterhin verwehrt. Schliesslich sieht Berger auch keine Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwerpension) bei den in ihre Kompetenz fallenden Rechtsanwaltpensionen vor (§ 50 RAO).

Gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung für homosexuelle Beziehungen

Besonders schmerzvoll ist die von Berger vorgesehene Ungleichbehandlung bei der Altersgrenze. Während eine Ehe (mit Erlaubnis der Eltern und gerichtlicher Genehmigung) ab 16

Jahren eingegangen werden kann (§§ 1, 3 EheG), soll man für eine Lebenspartnerschaft volljährig sein müssen. Eines der perfidesten Vorurteile gegenüber gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Menschen ist seit jeher, dass sie für Jugendliche gefährlich seien. Wenn der Gesetzgeber dieses Vorurteil nun auch noch zum Gesetz erheben würde, indem er Jugendlichen zwar das Eingehen einer rechtsverbindlichen heterosexuellen Beziehung erlaubt, ihnen eine rechtsverbindliche homosexuelle jedoch (trotz elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) verbietet, so hätte diese gesetzlich verankerte Diskriminierung unabsehbare Konsequenzen für den gesamten Bereich der Schule, Jugendarbeit, Erziehung und das Kindschaftsrecht. Entweder verbietet man Jugendlichen auch die Ehe oder man erlaubt (wahlberechtigten) 16- und 17jährigen ebenso eine Lebenspartnerschaft.

Was im Entwurf der Justizministerin schliesslich völlig fehlt, sind alle Bereiche ausserhalb des Justizressorts wie Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u..v.a.m.). Diese Bereiche sollen nach Verhandlungen mit RegierungskollegInnen noch in den Entwurf eingearbeitet werden. Hier wirkt es sich ganz besonders schlimm aus, dass es keine Grundsatzbestimmung gibt, wonach Lebenspartnerschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe.

Unüberschaubar und verwirrend

Die Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt, sind zahllos. Eine punktuelle Änderung einzelner (Bundes)Gesetze wäre unüberschaubar und verwirrend für die RechtsanwenderInnen und die Betroffenen und ausserdem mit Sicherheit unvollständig, weil bei dieser Methode immer etwas übersehen wird. Abgesehen davon, dass Lebenspartnerschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) auseinander zu driften. Für ein warnendes Beispiel für eine kasuistische unüberschaubare, verwirrende und weithin abgelehnte Rechtslage genügt ein Blick nach Deutschland.

„Wenn schon nicht das Eheverbot aufgehoben und stattdessen ein Sonderinstitut geschaffen wird, dann müssen für dieses wenigstens die gleichen Regeln wie für die Ehe gelten“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Präsident des RKL, *Dr. Helmut Graupner*, „Ein homosexuelles Rechtsghetto mit noch dazu zahllosen Sonderregelungen ist für uns inakzeptabel.“

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer, NRPräs. Mag. Barbara Prammer, die vormalige Justizministerin Mag. Karin Gastinger, Präs. NRAbg.a.D. Peter Schieder, Volksanwältin Mag. Terezija Stoisits, den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Dr. Erik Buxbaum, die Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Dr. Barbara Helige, die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. Elisabeth Rech, den Vorstandsvorsitzenden der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung Dr. Franz Kronsteiner, den Präsidenten des Weissen Rings Dr. Udo Jesionek, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten HR Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Verfassungsexperten Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer und Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Life-Ball-Organisator Gery Keszler, Entertainer Günter Tolar u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei.

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8766112, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

25.10.2007